

66. Ist der §. 264 A.L.R. I. 11 auf einen unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossenen Kaufvertrag anwendbar?

V. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1885 i. S. J. H. (Kl.) w.
B. & Co. (Bekl.) Rep. V. 63/85.

- I. Landgericht Elbing.
II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Für die Beklagte sind wegen einer Forderung derselben im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Er. bewegliche Sachen gepfändet. Die Klägerin macht auf Grund eines von ihr mit dem Er. geschlossenen Vertrages, welcher nach der Feststellung des Berufungsrichters ein Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung ist, ihr Eigentum an den ihr übergebenen gepfändeten Sachen geltend und verlangt deren Freigabe. Der Berufungsrichter hat die Berufung des Klägers gegen das erste, die Klage abweisende, Urteil zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist der Kaufvertrag vom 5. Juli 1883 unter „der aufschiebenden Bedingung“ der pünktlichen Zahlung der f. g. Mietsraten geschlossen, und diese Bedingung ist nicht erfüllt. Gleichwohl erachtet der Berufungsrichter das von der Beklagten an der Lokomobile u. erlangte Pfändungspfandrecht gegen den Kläger gesichert, weil dieser nicht einmal behauptet habe, daß der Beklagten jene Bedingung bekannt gewesen sei. Er wendet also den §. 264 A.L.R. I. 11 zu Gunsten der Beklagten an.

Mit Recht bezeichnet die Revision des Klägers diese Anwendung als rechtsirrtümlich.

Der Rechtsklage entsprechend, bestimmt der §. 258 a. a. O., daß der unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossene Kauf erst mit dem Eintritte der Bedingung „zur Wirklichkeit gelangt“, und der §. 259 fügt hinzu, daß vor diesem Eintritte der Käufer, dem die Sache schon übergeben worden, nur als ein Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

Nun ist nach den Normen des Allgemeinen Landrechtes der bloße Inhaber, der Verwalter einer fremden Sache nicht imstande, Rechte auf

sie, d. h. dingliche Rechte an ihr wirksam einzuräumen; so wenig er Eigentum — von besonderen Ausnahmen abgesehen (§§. 42 flg. A.L.R. I. 15) — an ihr übertragen kann, so wenig vermag er sie wirksam zu verpfänden; und hierfür ist gleichgültig, ob der Pfandnehmer den Mangel des Dispositionsrechtes des Pfandgebers gekannt hat oder nicht. Der gute Glaube des Erwerbers (Pfandnehmers) kommt nur in Betracht, wenn es sich um den Ersatz seines Erwerbsaufwandes handelt (vgl. §§. 24 flg. A.L.R. I. 15, §§. 72—80 I. 20).

Es ist kein Grund erkennbar, welcher annehmbar machen könnte, daß das Allgemeine Landrecht diese allgemein, für die Disposition eines jeden Verwalters gegebenen Sätze zu Gunsten der Akte eines Käufers gestrichen hätte, der die Sache unter suspensiver Bedingung erkauft und sie vor erfüllter Bedingung übergeben erhalten hat. Anders liegt die Sache für denjenigen Käufer, dem unter resolutiver Bedingung verkauft und tradiert ist. Dieser ist nicht Verwalter, sondern Eigentümer der erkauften Sache; er ist also rechtlich nicht gehindert, sie dinglich zu belasten; und es ist erklärlich, daß im Interesse der Sicherheit des Verkehrs das Allgemeine Landrecht demjenigen, welchem von solchem Käufer ein Recht auf die Sache bestellt worden, abweichend von der Regel des §. 33 A.L.R. I. 19 dies Recht auch nach erfüllter Bedingung gesichert hat, wenn er letztere bei dem Erwerbe des Rechtes nicht kannte.

Es ist zuzugeben, daß diese Unterscheidung im Gesetze nicht präzisem Ausdruck gefunden hat. Denn der §. 264 a. a. D. lautet insgemein: „sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben“, umfaßt also dem Wortlaute nach auch die aufschiebenden Bedingungen. Und wenn schon der §. 264 a. a. D. sich unmittelbar an die §§. 261—263 anschließt, welche von der auflösenden Bedingung handeln, so hindert doch diese Stellung nicht schlechthin, ihn auf die Vorschriften der §§. 258 flg., also überhaupt auf den Abschnitt zu beziehen, welcher mit dem Marginale „von bedingten Käufen“ beginnt. Aber dies Einbeziehen der suspensiv bedingten Käufe ist durch den §. 265 a. a. D. ausgeschlossen; er macht klar, was im §. 264 unter den „gewissen Bedingungen“ verstanden ist. Er sagt nämlich: „sind jedoch dergleichen Bedingungen bei unbeweglichen Sachen in das Hypothekenbuch eingetragen, so kann der Dritte sich mit Unwissenheit derselben nicht entschuldigen.“ Unverkennbar handelt er von allen Bedingungen, welche, sofern es sich um Immobilien handelt, der §. 264 a. a. D. meint.

Dergleichen Bedingungen können aber nur dann im Hypothekenbuche eine Stelle finden, wenn sie resolutive sind, also die Dispositionsbefugnis des Eigentümers (Käufers) beschränken. Gegen den suspensiv-bedingten Käufer ist derartige Eintragung undenkbar. Es ergibt sich, daß der §. 264 a. a. D. — im Einklange mit dem Systeme des Allgemeinen Landrechtes — auf den §. 258 nicht bezogen werden darf.

Unter diesen Umständen kann ungeprüft bleiben, ob — wenn dem §. 264 a. a. D. doch der vom Berufungsrichter vertretene umfassende Inhalt zufäme — gleichwohl für Pfanderwerb kraft der Spezialbestimmungen der §§. 72 flg. A.L.R. I. 20 eine Ausnahme zu machen wäre.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 83 S. 23.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben.

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden; denn die Identität der gepfändeten Gegenstände mit den Gegenständen des fraglichen Vertrages ist . . . bestritten u, eine Feststellung darüber vom Berufungsgerichte nicht getroffen.“ . . .